



Präsidialdirektion der Stadt Bern  
Generalsekretariat  
Fachbereich Recht  
Junkerngasse 47  
Postfach  
3000 Bern 8

Bern, 2. Juli 2015

## BESCHWERDE

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 65b Buchstabe b und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, reicht das Grüne Bündnis Bern hiermit fristgerecht Beschwerde ein gegen den Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bern (GRB Nr. 833 vom 27.05.2015), den Zonenplan Wylerringstrasse 27 / 29 im Verfahren nach Artikel 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1, „geringfügige Änderung“) zu ändern.

Die Beschwerdeberechtigung des Grünen Bündnis Bern ergibt sich aus Art. 65b, Abs. 3b des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG. Das Grüne Bündnis vertritt in der Stadt Bern einen nicht unerheblichen Anteil der Stimmberechtigten.

### **Antrag**

Der Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bern Nr. 833 vom 27.05.2015 sei aufzuheben und ein ordentliches Umzonungsverfahren gemäss Art. 87, Absatz 1 der städtischen Bauordnung vom 24. September 2006 (Stand: 01.06.2015) durchzuführen.

### **Begründung**

Diese Umzonung entspricht in keiner Weise einer geringfügigen Änderung nach Art. 122 BauV. Eine Umzonung in dieser Dimension im geringfügigen Verfahren durchzuführen, öffnet eine grosse Unsicherheit bezüglich Rechtsgleichheit und -sicherheit.

Wenn man das Merkblatt des AGR zu der Entscheidungsfindung berücksichtigen möchte, ist das gewählte Verfahren unzulässig, denn damit liessen sich im Verfahren "geringfügige Änderung" beliebig grosse Flächen umzonen, solange nur die Nutzung nicht erhöht würde. Dies ist nicht der Sinn von Art. 122 BauV und der Rechtsprechung.

Was geringfügig im Sinne von Art. 122 BauV ist, hat die Rechtsprechung klar herausgearbeitet:

VGE vom 8.1.2015 (Leuzigen): E. 3.2.: "Nach der Rechtsprechung gelten als geringfügige Änderung im Sinne von Art. 122 BauV solche, von denen angenommen werden kann, sie hätten den ursprünglichen Entscheid des zuständigen Organs - hier der Stimmberechtigten - nicht beeinflusst. ... Das vereinfachte Verfahren ist zulässig, wenn damit eine Anpassung an den manifesten Willen der Stimmberechtigten bezweckt wird. Als geringfügig

sind Anpassungen zu qualifizieren, die nur einzelne Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer angehen und nicht von allgemeinem Interesse sind."

Es geht also unseres Erachtens um echte Kleinigkeiten, nachträgliche Anpassungen etc. und nicht um Um- und Aufzonungen der hier diskutierten Art, bei denen verschiedene Möglichkeiten denkbar sind, die politisch diskutiert werden müssen.

### **Bemerkungen**

Wir möchten darauf hinweisen, dass es uns natürlich ein Anliegen ist, die von den Stimmberechtigten am 18. Mai 2014 deutlich gutgeheissene Wohninitiative zu realisieren. Mit der vorliegenden Umzonung und der falschen Auslegung von Art. 122 BauV wird ein höchst problematisches Präjudiz zu Art.16b Abs.2 der Initiative geschaffen.

Damit könnte in Zukunft wie erwähnt jede grössere Umzonung nach Gutdünken des zuständigen Organs im geringfügigen Verfahren umgezont werden und die dazumal allenfalls gültige Wohninitiative umgangen werden. Diese Rechtsunsicherheit darf nicht präjudiziert werden.

Die Wohninitiative sieht Ausnahmen vor, die in der seinerzeitigen Abstimmungsbotschaft als klar untergeordnete Flächen von < ca. 5000 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche genannt werden. Dies hat nichts mit der Geringfügigkeit nach Art. 122 BauV (Verfahren) zu tun, weil die Bestimmung eine Ermächtigung an die Planerlassbehörden (d.h. Stadtrat und Volk) darstellt, bei untergeordneten Flächen von der Anteilsbestimmung bezüglich preisgünstigen Wohnungsbaus abzuweichen. Diese Abweichungsmöglichkeit bedeutet nicht, dass der Gemeinderat zum entsprechenden Entscheid ermächtigt ist, sondern relativiert bloss in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips die Pflicht zur Sicherung des Anteils preisgünstiger Wohnungen. Auch können durchaus Umzonungen, die im geringfügigen Verfahren allenfalls durchgeführt werden könnten, von der Initiative betroffen sein.

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Umzonung und das Projekt an sich. Wir begrüssen die Umzonung und das geplante Bauvorhaben auf inhaltlicher Ebene ausdrücklich. Wir bedauern die allfällige zeitliche Verzögerung, weisen aber jeglichen unberechtigten Vorwurf der Verzögerungstaktik von uns. Die Planung hätte längst auf dem ordentlichen Weg den zuständigen Organen vorgelegt werden können.

Freundliche Grüsse

Grünes Bündnis Bern

Stéphanie Penher, Präsidentin